

Satzung

des

"DJK-Sportverbandes

Diözesanverband Trier e.V."

Der Gebrauch der männlichen Schreibweise stellt keine Wertung dar und beinhaltet gleichzeitig die Tatsache, dass sämtliche Ämter auch von weiblichen Personen wahrgenommen werden können (Ausnahme: Geistlicher Beirat).

§ 1 Namen und Wesen

1. Der Verband führt den Namen "DJK-Sportverband Diözesanverband Trier e.V. (DJK-DV-Trier e.V.)".
Er ist der katholische Sportverband für Leistungs- und Breitensport in der Diözese Trier mit Sitz in Trier. Seine Mitglieder sind in ökumenischer Offenheit bereit, die Ziele und Aufgaben der DJK anzuerkennen und dadurch den Verband mitzutragen.
Er wurde am 27.04.1952 auf der Marienburg bei Bullay gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Trier unter der Register-Nr. 1474 eingetragen. Im Rahmen seiner Satzung ist der Verband selbständig und unabhängig.
2. Der DJK-Diözesanverband und seine Gliederungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der DJK-Diözesanverband will personen- und sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere folgende Aufgaben:

- Er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
- Er dient seinen Gemeinschaften durch sportliche und organisatorische Förderung, durch Beratung in Wirtschafts- und Finanzfragen, durch Angebote in der Lehr- und Bildungsarbeit und durch Vertretung ihrer Anliegen in der Öffentlichkeit.
- Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen und bietet seine Hilfe an.
- Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder
Mitglieder des DJK-Diözesanverbandes sind die DJK-Vereine und die DJK-Kreisverbände, die sich unter Anerkennung seiner Satzung ihm angeschlossen haben sowie als außerordentliche Mitglieder Anschlussorganisationen.
2. Aufnahme, Ausschluss und Austritt
 - a) Aufnahme
Die Aufnahme in den DJK-Diözesanverband erfolgt auf Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er unterrichtet den jeweiligen DJK-Kreisverband, den jeweiligen DJK-Landesverband und den DJK-Sportverband über die Mitgliedschaft des Vereins.

b) Ausschluss

Der Ausschluss aus dem DJK-Diözesanverband und damit die Aberkennung des DJK-Namens für das Mitglied und all seine Gliederungen kann durch den DJK-Diözesanverband erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung des DJK-Diözesanverbandes wesentlich widerspricht.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Beschwerde zulässig, über die der DJK-Diözesanverband entscheidet.

Für die Beschlüsse ist in beiden Fällen 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich.

c) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem DJK-Diözesanverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt aus dem DJK-Diözesanverband" einberufenen Versammlung des satzungsgemäß zuständigen Organs beschlossen werden. Hierzu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Der Austritt muss mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes einzuladen.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

Der DJK-Diözesanvorstand teilt den Austritt des Mitgliedes dem jeweiligen DJK-Landesverband sowie dem DJK-Sportverband mit.

§ 4 Pflichten

Die Mitglieder des DJK-Diözesanverbandes haben die Verpflichtung:

- a) den DJK-Verein/-Kreisverband entsprechend den Satzungen und Ordnungen der DJK zu führen;
- b) ihre Satzung in Anlehnung an die vom Bundestag des DJK-Sportverbandes erlassene Mustersatzung aufzustellen. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.
- c) am Sport, am Gemeinschaftsleben und an den Tagungen des DJK-Kreisverbandes, des DJK-Diözesanverbandes, des DJK-Landesverbandes und des DJK-Sportverbandes teilzunehmen;
- d) die Beschlüsse der Organe des DJK-Kreisverbandes, des DJK-Diözesanverbandes, des DJK-Landesverbandes und des DJK-Sportverbandes mitzutragen und auszuführen;
- e) die Pflichten gegenüber den regionalen Sportbünden sowie den Fachverbänden zu erfüllen;
- f) an der Willensbildung des DJK-Kreisverbandes, des DJK-Diözesanverbandes und damit auch des DJK-Sportverbandes mitzuwirken durch Mitarbeit und Entsenden von Delegierten in die DJK-Diözesangremien;
- g) die Bezeichnung "DJK" im Vereinsnamen zu führen;
- h) die Mitgliedsbeiträge termingerecht an den DJK-Diözesanverband zu leisten.

§ 5 Beiträge

Der DJK-Diözesanverband kann Beiträge erheben.
Hierüber entscheidet der DJK-Diözesantag.

§ 6 Aufbau

1. Die DJK-Vereine und die DJK-Kreisverbände bilden den DJK-Diözesanverband Trier.
2. Der DJK-Diözesanverband ist Mitglied im "DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft e.V. " mit Sitz in Düsseldorf und in den DJK-Landesverbänden Rheinland-Pfalz und Saarland.
3. Die Mitgliedschaft im DJK-Diözesanverband kann grundsätzlich nur von den DJK-Vereinen/-Kreisverbänden erworben werden, die im Gebiet der Diözese Trier gelegen sind. Mit der Mitgliedschaft im DJK-Diözesanverband wird auch die Mitgliedschaft im DJK-Sportverband erworben. Vereine werden zugleich Mitglied im jeweiligen DJK-Kreisverband und DJK-Landesverband.
4. In Ausnahmefällen kann ein Verein, der außerhalb des Gebietes der Diözese Trier gelegen ist, die Mitgliedschaft im DJK-Diözesanverband Trier erwerben. Für eine solche Mitgliedschaft müssen zwingende Gründe gegeben sein, die u.a. darin bestehen können, dass die räumliche Nähe zum angestrebten DJK-Diözesanverband die Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins wesentlich erleichtert. Die Aufnahme des Vereins in den DJK-Diözesanverband bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des DJK-Diözesanverbandes, in dessen Gebiet der Verein gelegen ist.
5. Die DJK-Vereine sollen die Mitgliedschaft in den Fachverbänden und regionalen Sportbünden erwerben. Als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Mitglieder ordnen sie sich in die Sport- und Spielorganisation der Fachverbände ein und unterstellen sich deren Satzungen und Ordnungen. Die Geltung der Satzungen und Ordnungen der DJK bleibt davon unberührt. Sie können den Sport- und Spielbetrieb in eigener Verantwortung und Organisation durchführen.
6. Verbände und Einrichtungen, die eine dauernde Verbindung mit dem DJK-Diözesanverband anstreben, können sich dem DJK-Diözesanverband unter Wahrung ihrer Selbständigkeit als sogenannte Anschlussorganisation korporativ anschließen.

§ 7 DJK-Sportjugend

Der DJK-Diözesanverband erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die "Jugendordnung der DJK-Sportjugend Trier" verbindlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 8 Organe

Organe des DJK-Diözesanverbandes sind:

- der DJK-Diözesantag;
- der Vorstand;
- das Schiedsgericht.

§ 9 DJK-Diözesantag

1. Der DJK-Diözesantag ist das oberste Organ des DJK-Diözesanverbandes.

2. Zusammensetzung

a) Mitglieder des DJK-Diözesantages sind:

- die Mitglieder des Vorstandes
- je 3 Vertreter, die von jedem DJK-Verein entsandt werden;
- weitere Vertreter der DJK-Vereine, wobei

Vereine mit	300 -	500 Mitgliedern zusätzlich	1
Vereine mit	501 -	1.000 Mitgliedern zusätzlich	2
Vereine mit	1.001 -	1.500 Mitgliedern zusätzlich	3
Vereine mit	1.501 -	2.000 Mitgliedern zusätzlich	4
Vereine ab	2.001	Mitgliedern zusätzlich	5

Vertreter entsenden

- die Vorsitzenden der Ausschüsse
 - die Vorsitzenden der DJK-Kreisverbände
 - die Vorsitzenden der DJK-Landesverbände Rheinland-Pfalz und Saarland
- Die Delegierten der DJK-Vereine sowie die Ersatzdelegierten sollten auf den zuständigen Versammlungen der DJK-Vereine gewählt bzw. benannt werden und sind dem DJK-Diözesanverband namentlich zu benennen.

b) Die Anschlussorganisationen können jeweils 1 Vertreter ohne Stimmrecht zur Teilnahme am DJK-Diözesantag entsenden.

3. Aufgaben

Die Aufgaben des DJK-Diözesantages sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den DJK-Diözesanverband;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Finanzberichtes mit Kassenprüfungsbericht;
- c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendleiters und der Jugendleiterin;
- f) Wahl von 2 Kassenprüfern und zwei Ersatzprüfern
- g) Wahl des Schiedsgerichtes
- h) Bestätigung des Diözesanjugendleiters und der Diözesanjugendleiterin, die von der Diözesanjugendkonferenz (DiJuKo) gewählt wurden. Sofern eine

Wahl nicht zustande kommt, schlägt der Vorstand entsprechende Personen zur Bestätigung vor;

- i) Mitteilung der vom Vorstand berufenen weiteren Mitgliedern des Diözesanvorstandes;
 - j) Beschlussfassung über Beitragsangelegenheiten;
 - k) Beschlussfassung über Satzungen, die Geschäftsordnung des DJK-Diözesantages und die Rechtsordnung sowie die Wahlordnung, soweit sie nicht in dieser Satzung enthalten sind;
 - l) Beschlussfassung über Anträge;
4. Der ordentliche DJK-Diözesantag findet alle 2 Jahre statt. Unabhängig davon ist er einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Außerdem kann der geschäftsführende Vorstand einen außerordentlichen DJK-Diözesantag einberufen, wenn er dies für erforderlich ansieht.
 5. Der DJK-Diözesantag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 6. Die Wahlen und Bestätigungen erfolgen für den Zeitraum bis zur nächsten Wahl.
 7. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des DJK-Diözesantages.

§ 10 Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Mitgliedern.

a) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

der/die Vorsitzende,
 die Stellvertretenden Vorsitzenden (maximal 4),
 der Geistliche Beirat,
 der Schatzmeister,
 der Sportwart oder
 die Sportwartin,
 der Jugendleiter oder
 die Jugendleiterin,
 hauptberufliche Mitarbeiter können beratend hinzugezogen werden.

b) Weitere Mitglieder des Vorstandes sind:

der Ehrenvorsitzende
 der Stellvertretende Geistliche Beirat,
 der Sportwart und die Sportwartin,
 der Jugendleiter und die Jugendleiterin,
 der Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
 der Sportarzt,
 die Fachwarte der einzelnen Sportarten,
 weitere Mitglieder mit bestimmten Aufgabengebieten nach Beschluss des DJK-Diözesantages

- c) Die Vorsitzenden der DJK-Landesverbände Rheinland-Pfalz und Saarland können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

2. Aufgaben:

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verband und erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach der Satzung übertragen sind und die Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse des DJK-Diözesantages gebunden. Er beruft die Mitglieder für die Sachausschüsse.

Der Vorstand ist zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht der DJK-Diözesantag zuständig ist. Hierzu gehört insbesondere die Mitwirkung an der Aufstellung des Haushaltsplanes.

Er benennt die Delegierten und Ersatzdelegierten für den DJK-Bundestag, wobei der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung einer der Stellv. Vorsitzenden zunächst zu benennen ist.

Weiterhin ist der Vorstand in der Zeit zwischen zwei DJK-Diözesantagen für unaufschiebbare Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des DJK-Diözesantages zuständig.

Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus dem Vorstand aus seinem Amt aus oder bleibt ein Sitz in einem Organ oder Ausschuss unbesetzt, so kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl eine kommissarische Beauftragung aussprechen.

3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein vertreten die Stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Wahl.

Der Vorsitzende ist für die Leitung des DJK-Diözesanverbandes verantwortlich und ist zuständig für die laufenden Geschäfte. Er beruft die Tagungen der Organe ein und führt den Vorsitz, soweit nicht ein eigenes Tagungspräsidium vorgesehen ist.

Den Stellvertretenden Vorsitzenden werden spezifische Arbeitsbereiche zugewiesen. Der Vorsitzende oder bei Verhinderung einer der Stellv. Vorsitzenden vertreten den DJK-DV im Hauptausschuss des DJK-Sportverbandes (§ 9, Abs. 1b der Satzung des DJK-Sportverbandes).

- b) Der Geistliche Beirat sorgt für die Erfüllung der theologischen und pastoralen Aufgaben des Verbandes. Beschlüsse, die pastoraltheologische Grundsätze berühren, bedürfen der Zustimmung des Geistlichen Beirats. Der Stellv. Geistliche Beirat vertritt den Geistlichen Beirat und unterstützt ihn in seinen Aufgaben.

- c) Der Schatzmeister ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für die Finanzen verantwortlich.

- d) Die Sportwartin und der Sportwart haben die Verantwortung und die Aufsicht für die sportlichen Aufgaben des DJK-Diözesanverbandes, insbesondere obliegt ihnen die Fortbildung und Koordinierung der Fachwartinnen und Fachwarte sowie die Koordinierung der einzelnen

Fachgebiete und die sporttechnische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.

- e) Die Jugendleiterin und der Jugendleiter vertreten die Interessen der DJK-Sportjugend des DJK-Diözesanverbandes nach innen und nach außen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes. Sie müssen in allen Fragen, die die DJK-Sportjugend betreffen, gehört werden.
 - f) Dem Sportarzt obliegt es, die sportmedizinischen Aufgaben im Verband wahrzunehmen.
 - g) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit des DJK-Diözesanverbandes. Zusammen mit den hauptberuflichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle hält er Verbindung zu den Medien und zu den verantwortlichen Vereinsmitarbeitern für Öffentlichkeitsarbeit. Seine besondere Aufgabe ist die Herausgabe der Verbandszeitschrift "DJK Sportjournal". Er gehört dem Redaktionsausschuss an und koordiniert die Arbeit im Rahmen seiner Gesamtverantwortung.
 - h) Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben in den ihnen anvertrauten Bereichen in Anbindung an die Beschlüsse des Vorstandes eigenverantwortlich, wobei ihnen die DJK-Diözesangeschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich ist.
 - i) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. DJK-Diözesangeschäftsstelle
- Die Diözesangeschäftsstelle hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu tätigen, die Finanzen des DJK-Diözesanverbandes zu verwalten und die ihr übertragenen Beschlüsse der Organe zu vollziehen.
- Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Mitarbeiter ist der Vorsitzende, der an die Weisungen des Vorstandes gebunden ist.
- Den DJK-Vereinen hilft die Geschäftsstelle in DJK-spezifischen, sportlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Aufgaben der DJK-Arbeit durch Beratung und Information. Die Aufgaben der Mitarbeiter im einzelnen bestimmen sich nach den Arbeitsplatzbeschreibungen und den Weisungen des Vorsitzenden.
- Der geschäftsführende Vorstand kann die Arbeitsplatzbeschreibungen und die sich daraus ergebenden Aufgaben der hauptberuflichen Mitarbeiter den aktuellen Herausforderungen anpassen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte ernennen. Art und Umfang der jeweiligen Beauftragung bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
6. Der geschäftsführende Vorstand erlässt im Rahmen seiner Aufgaben Ordnungen.

§ 11 Diözesankonferenzen

- 1. Es bestehen folgende Diözesankonferenzen:
 - Diözesanjugendkonferenz
 - Diözesanfachwartekonferenz

- Diözesansportkonferenz

2. Die Konferenzen sind keine Organe des DJK-Diözesanverbandes. Ihre Arbeit dient der Unterstützung und Koordinierung der Aufgaben des Vorstandes und des Diözesanrates.
3. Die Konferenzen setzen sich aus den Mitgliedern der in den jeweiligen DJK-Vereinen/-Kreisverbänden für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Vorstandsmitgliedern sowie aus dem Vorsitzenden und den jeweils zuständigen Mitgliedern des DJK-Diözesanverbandes zusammen. Die DJK-Vereine/-Kreisverbände und der Vorstand können jeweils Vertreter entsenden.
4. Die Konferenzen können Anträge an den DJK-Diözesanrat stellen.
5. Die Konferenzen werden bei Bedarf einberufen.
6. Die Konferenzen werden von dem jeweils zuständigen Mitglied des Vorstandes einberufen und geleitet.
7. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen werden kann.

§ 12 Diözesanjugendkonferenz

1. Mitglieder sind:
 - die Diözesanjugendleitung der DJK-Sportjugend
 - die Delegierten der DJK-Vereinssportjugenden
 - die Delegierten der DJK-Kreisjugenden
 - der Vorsitzende des DJK-Diözesanverbandes oder ein Stellvertreter
 - der Jugend- und Bildungsreferent des DJK-Diözesanverbandes mit beratender Stimme.
2. Die Aufgaben der Konferenz sind in der Jugendordnung der DJK-Sportjugend Trier festgeschrieben.
Bei Verhinderung der Konferenz übernimmt deren Aufgaben der Vorstand.
3. Den Vorsitz führen die Diözesanjugendleiterin und der Diözesanjugendleiter.

§ 13 Ausschüsse des DJK-Diözesanverbandes

1. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
2. Die Ausschüsse des DJK-Diözesanverbandes sind Beratungsgremien des Vorstandes. Sie erhalten Aufträge von diesem und leiten ihre Arbeitsergebnisse dem Vorstand zu.
3. Die Ausschüsse setzen sich in der Regel aus 5 ständigen und 2 Ersatzmitgliedern zusammen, die vom Vorstand berufen werden. Sie bestimmen ihren Vorsitzenden selbst.

§ 14 Gerichtsbarkeit

1. Der DJK-Diözesanverband bildet als unabhängiges Verbandsgericht, das Schiedsgericht auf Diözesanebene, deren 5 Mitglieder durch den DJK-Diözesanrat gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören oder

hauptberuflich Tätige des DJK-Diözesanverbandes sein dürfen. Dem Schiedsgericht müssen 2 Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt oder dem höheren Verwaltungsdienst angehören. Das Nähere kann eine Rechtsordnung regeln.

2. Das Schiedsgericht entscheidet bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen der DJK, gegen die allgemeinen Grundsätze des Sports sowie bei Streitfällen zwischen den Mitgliedern des DJK-Diözesanverbandes und zwischen Mitgliedern und dem DJK-Diözesanverband, soweit sich die Streitigkeiten aus deren Aufgaben, Satzungen und Ordnungen ergeben. Das gleiche gilt, wenn einzelne Personen als DJK-Mitglieder betroffen sind.
3. Für Vergehen gegen die sportliche Disziplin, die sich aus der Durchführung des Sportverkehrs ergeben, finden die Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände Anwendung. Entsprechendes gilt auch für verbandsinterne Sportveranstaltungen.

§ 15 Beschlussfassung und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
3. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
4. Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
5. Bei der Wahl der Ausschüsse sind diejenigen Personen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
6. Nachwahlen und Nachberufungen gelten für alle Gremien jeweils für die laufende Wahlperiode.
7. Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit von Wahlen sind innerhalb eines Monats beim Vorstand vorzubringen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

§ 16 Kirchliche Aufsichtsrechte

1. Der DJK-Diözesanverband unterliegt der kirchlichen Aufsicht gemäß CIC (Codex Juris Canonici).

2. a) Zur Begründung von Beteiligungen jeder Art und zur Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen ist die Zustimmung des Bischofs von Trier einzuholen.
- b) Folgende Rechtsgeschäfte sind dem Bischof von Trier anzuzeigen:
 - Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - Aufnahme von Darlehen von mehr als 100.000 Euro mit Ausnahme von Kontokorrentkrediten zur vorübergehenden Aushilfe bis zu einem Betrag von insgesamt 500.000 Euro sofern diese eine Laufzeit von einem Jahr nicht überschreiten sowie die Gewährung von Darlehen von mehr als 100.000 Euro.
- c) Der DJK-Diözesanverband verpflichtet sich, Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Er unterzieht sich auf Verlangen des Bischofs von Trier der Prüfung durch eine kirchliche Prüfungseinrichtung.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des DJK-Diözesanverbandes kann nur von einem mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von einem Monat einberufenen DJK-Diözesantag mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit der gleichen Frist einzuberufen, die dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Zu beiden Versammlungen ist der Vorstand des DJK-Sportverbandes einzuladen.

Bei Auflösung des DJK-Diözesanverbandes fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Verbandsvermögen an die Diözese Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden hat.

Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Diese Satzung wurde vom Diözesantag am 27. März 2004 in Marpingen beschlossen.